



Philomathische Gesellschaft Rostock

Zusätze und Abänderungen in den Statuten der philomathischen Gesellschaft Rostock im Jahr 1824 : Beschlossen in der zur Revision der Verfassung statutenmäßig stattgefundenen außerordentlichen Versammlung der Gesellschaft zu Rostock am 21sten Septbr. 1829

[Rostock]: [Adlersche Officin], [1829]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1765258162>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Zusätze und Abänderungen
in den
Statuten der philomatischen Gesellschaft
Kostock im Jahr 1824.

Beschlossen in der zur Revision der Verfassung statutenmäßig stattgefundenen außerordentlichen Versammlung der Gesellschaft zu Kostock am 21sten Septbr. 1829.

ad §. 2.

Statt dieses bereits in der Versammlung am 24sten April 1826 aufgehobenen §. der Statuten ist folgender Beschluß gefaßt:

Die Gesellschaft wird künftig alle diejenigen außerhalb Kostock lebende Gelehrte, so wie überhaupt alle auswärtige, Wissenschaften, Künste und Gewerbe liebende Männer, welche die bereits etablirte Bibliothek der Gesellschaft entweder mit ihren gedruckten Werken oder sonst beschenken, oder auch etwa gelehrte und gemeinnützliche Abhandlungen, zur Vorlese in den Sitzungen selbst an das Directorium der Gesellschaft einsenden werden, zu Ehrn-Mitgliedern aufnehmen; es sollen in solchen Fällen darüber förmliche Diplome vom Secretair und unter dem bereits angeschafften eignen Insteigel der Gesellschaft ausgefertigt, und denen künftigen Ehrn-Mitgliedern mit Beischließung der gedruckten Statuten portofrei zugesandt werden.

Es soll in der Folge jedes früher förmlich aufgenommene ordentliche Mitglied der Gesellschaft, auch in dem Fall entweder beständig dauernder oder nur temporairer längern Abwesenheit aus Rostock, obige seine Qualität behalten, jedoch nicht beitragspflichtig während der Zeit seyn, ist aber verpflichtet von einer solchen eintretenden Abwesenheit dem Directorium zuvor schriftliche Anzeige zu machen, unter dem Nachtheile, als ausgetretenes Mitglied angesehen und behandelt zu werden. Wird ein solches ordentliches fortdaurend wirkliches Mitglied aber seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt wieder in Rostock nehmen; so ist es verbunden auch davon das Directorium in Kenntniß zu setzen, sodann es in alle Rechte und Verbindlichkeiten, wie früher, wieder eintritt.

Die Gesellschaft beschließt

ad §. 3.

daß wann gleich sie aus eignen Mitteln die in diesem §. 3. der Statuten bezeichnete Gegenstände nicht anschaffen wird, sie dennoch solche nicht zurückweisen sondern dankbar annehmen will, wann ihr dergleichen von Gönnern und Freunden verehrt werden sollten; so nächst jene mit dem angeschafften Stempel als Eigenthum der Gesellschaft allemal zu bezeichnen sind.

ad §. 5. 6. und 7.

Die Direction ist ermächtigt bei Anfang eines jeden Normal-Jahres d. i. der 24te May — an sämtliche ordentliche Mitglieder der Gesellschaft die Anfrage durch Sendschreiben zu richten, wer von Selbigen und in welchem Monate ein Vortrag zu erwarten und zu hoffen stehen wird, und wann es gleich bei der Bestimmung des §. 4 und 5. der Statuten durchaus auch ferner verbleibt; so soll doch die in §. 6. enthaltene lästige Form der Unterhaltung in der Folge aufhören, und wird in Hinsicht der Bestimmung des §. 7. beschlossen

daß bei etwa in den Sitzungen ermangelnden, vorzutragenden, eigenthümlichen Aufsätzen — die sonst allemal den Vorzug behalten und stets wünschenswerth bleiben —, es auch gestattet seyn soll,

Kurze interessante Auszüge aus Journalen und aus wenig bekannten gemeinnützlichen gelehrten Werken vorzutragen, und daß solche Stoff zur allgemeinen Unterhaltung abgeben dürfe.

ad §. 9.

Ist folgender Beschluß gefaßt:

Die ordentlichen Sitzungen der Gesellschaft sollen in der Folge allemal am ersten Sonnabend Abend jeden Monats statt finden, und wird, doch nur in so ferne, die bisherige Bestimmung des §. 9. aufgehoben und abgeändert.

Nach dem Schlusse einer jeden Sitzung werden künftig die Mitglieder, welche daran Belieben finden, zu einem anständigen Abend-Essen zusammen bleiben, und haben das Recht, dazu sowohl Fremde als Einheimische, die Nichtmitglieder der Gesellschaft sind, sich aber zu selbiger passen, einzuführen, nachdem sie zuvor dem Directorium davon beim Schlusse der Sitzung eine namentliche Anzeige gemacht haben.

Jedes Mitglied ist aber so bald es seine Absicht Theil an das Abend-Essen nehmen zu wollen, unter der deshalb am Tage zuvor vorgezeigten Missive erklärt hat, zur jedesmaligen Zahlung dafür auf dem Fall verpflichtet, wann es nicht vom etwanig abgeänderten Entschlusse, dem Gastgeber tempestive d. i. Vormittags, hat die Anzeige billiger Weise machen lassen.

ad §. 12.

Soll der hier gedachte Auszug allemal von der Direction oder in deren Auftrag vom Secretair zum Abdruck in das freimüthige Abendblatt besorgt werden.

ad §. 15.

Soll künftig auf genaue Beobachtung der Vorschrift dieses Spßen gehalten werden, und es dabei lediglich verbleiben, wonach also die bisher üblich gewordene vorhergängige vierwöchentliche Intimation zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes in der Folge durchaus aufhören soll.

ad S. 19.

Soll es bei dem in der Sitzung am 20sten Novbr. 1825 genommenen Beschluß

wonach kein Zwang weiter statt finden soll, sondern es dem freien Willen eines jeden Mitglieds überlassen bleibt, ob es etwas vortragen will oder nicht — ferner verbleiben.

Da endlich die Statuten der Gesellschaft noch keine zu beobachtende Vorschriften beim freiwilligen Austritt eines Mitgliedes aus der Gesellschaft, so wohl rücksichtlich der Form als des Zeitpuncts, und der Fortdauer so wie Erlöschung bestehender Rechte und Verpflichtung, enthalten; so ist für die Folge beschlossen:

- 1) Jedes auszutretende Mitglied der Gesellschaft hat diesen seinen Entschluß allemal schriftlich der Direction anzuzeigen;
- 2) diese Anzeige kann nur im Laufe der letzten Vier Wochen vor Antritt eines neuen Normal = Jahrs d. i. vor dem 24sten May jeden Jahres mit Effect geschehen, und
- 3) bleibt jedes Mitglied bis zu Ablaufe eines Normal = Jahrs, nach den Statuten eben so berechtigt als verpflichtet.

Rostock den 26sten September 1829.

J. J. A. Laddel, Schönemann,
d. z. Director. d. z. Secretair.

ad §. 19.

Soll es bei dem in der Sitzung am 20sten Novbr. 1825

Beschluß

wonach kein Zwang weiter statt finden soll, sondern

Willen eines jeden Mitglieds überlassen bleibt

tragen will oder nicht —

ferner verbleiben.

Da endlich die Statuten der Gesellschaft noch ferner die Vorschriften beim freiwilligen Austritt eines Mitglieds, so wohl rücksichtlich der Form als des Zeitpuncts, der Abschaffung bestehender Rechte und Verpflichtung, so wie Erfüllung für die Folge beschlossen:

- 1) Jedes auszutretende Mitglied hat diesen seinen Entschluß allemal schriftlich zuzeigen;
- 2) diese Anzeige kann nur vier Wochen vor dem Antritt eines neuen Mitglieds, d. h. vor dem 24sten May jeden Jahres mit Effect vor dem Vorstande
- 3) bleibt jedes Mitglied eines Normal-Jahrs, nach den Statuten ebenfalls verpflichtet.

Rostock den 26sten Septbr.

Schünemann,
d. z. Secretair.

